# Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Naturwissenschaften in Ilmenau e.V."

in der Fassung vom 28. Januar 2009

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Freunde und Förderer der Naturwissenschaften in Ilmenau" mit dem Zusatz "e.V.", er führt zudem die Abkürzung "FFNI". Der Verein hat seinen Sitz in Ilmenau und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Forschung, der akademischen Bildung und der populären Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, insbesondere der Tätigkeit des Institutes für Physik der TU Ilmenau, seiner Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, mit der Industrie und mit Schulen sowie seiner öffentlichen Bildungsarbeit.

Der Verein ist der naturwissenschaftlichen Wahrheit, Methodik und Ethik verpflichtet. Er fördert die internationale Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen Wissenschaftlern verschiedener Herkunft. Die Unterstützung von Frauen in den Naturwissenschaften ist ihm ein besonderes Anliegen. Der Verein versteht Wissenschaft und Kunst als Aspekte einer Kultur und fördert daher den Dialog zwischen diesen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Aufgaben

Der Verein stellt sich entsprechend seiner Zweckbestimmung die folgenden Aufgaben, für die er Mittel einwirbt und verwaltet:

- 1. Unterstützung der Forschung und akademischen Lehre auf dem Gebiet der Naturwissenschaften sowie der Verbreitung ihrer Erkenntnisse.
- 2. Vertiefung, Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Naturwissenschaftlern, Anwendern und der Öffentlichkeit in allen Bereichen.
- 3. Pflege der Verbindungen zwischen dem Institut für Physik und seinen Absolventen sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des in §1, Absatz 2 angegebenen Zweckes.

#### § 3 Mitgliedschaft

#### Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder;

Als ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Behörden und gewerbliche Unternehmen anderer Rechtsform aufgenommen werden.

2. Ehrenmitglieder;

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, welche die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße fördern bzw. gefördert haben.

## § 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches, studentisches oder Fördermitglied in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand zu. Über die Aufnahme entscheidet dann die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang dieser Mitteilung beim Antragsteller.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit ernannt.

### Die Mitgliedschaft endet:

- 1. bei natürlichen Personen mit deren Tod,
- 2. bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- 3. nach Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen war,
- 4. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins in grober Weise schädigt. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung ist in geheimer schriftlicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit zu fassen und ist endgültig. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist das betreffende Mitglied zu hören.
- 5. zum Zeitpunkt der Fälligkeit des nächsten Mitgliedsbeitrags, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als zwei Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Bei Vorligen besonderer Gründe kann der Vorstand auf Antrag die fälligen Beiträge allerdings stunden oder erlassen. Wird eine Stundung verwehrt, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand zu. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über alle vom Verein durchgeführten und geförderten Vorhaben, die erreichten Ergebnisse, sowie auf die Teilnahme an Veranstaltungen, die vom Verein getragen werden. Alle Mitglieder haben das Recht zur Stellung von Anträgen an Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

### § 6 Beiträge, Kostenaufbringung und Mittelverwendung

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge, die von den Mitgliedern erhoben werden. Deren Höhe wird in einer von der Mitgliederversammlung bestimmten <u>Beitragssatzung</u> festgelegt. Für Studenten und Doktoranden kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- 2. einmalige Sonderbeiträge, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden,
- 3. Geldspenden und andere Zuwendungen,
- 4. eigene Einnahmen

Der Verein kann Geldmittel an Dritte vergeben, wenn gewährleistet ist, dass deren Verwendung der Zweckbestimmung des Vereins nach §1 entspricht. Verwaltungsausgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der geltenden Satzung. Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und des Haushaltsplanes gewährt er Geldmittel und organisiert Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Schriftführer ist für die Erledigung des Schriftwechsels, die Protokollierung und Aufbewahrung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die Herausgabe von Mitteilungen des Vereins, insbesondere Pressmitteilungen über Vereinsaktivitäten, zuständig.

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und die Führung der Mitgliederliste verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle finanziellen Transaktionen des Vereins aufzuzeichnen, deren Zuordnung zu Vorstandsbeschlüssen, den Richtlinien der Mitgliederversammlung und den Vereinsaufgaben zu dokumentieren, und diese Aufzeichnungen samt Belegen sorgfältig und geordnet zu verwahren. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen. Er ist bei allen Beschlüssen der Vereinsorgane, die die finanzielle Situation des Vereins betreffen könnten, zu hören. Im Falle der Verhinderung kann er den Schriftführer ermächtigen ihn zu vertreten.

Der Vorstand wird in der Regel auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Nachwahl des vakanten Vorstandspostens einzuberufen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes regulär geendet hätte.

Der Vorstand tagt auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes. Er wird vom Schriftführer schriftlich, auf elektronischem Wege oder fernmündlich einberufen. Unabhängig von der persönlichen Anwesenheit bedürfen Beschlüsse des Vorstandes der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder. Sie können auch auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege gefasst werden. Sie sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben, aufzubewahren, und in Kopie allen Vorstandsmitgliedern binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung zuzusenden.

Die rechtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen und bevollmächtigen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch auf elektronischem Wege, durch den Vorstand unter Mitteilung von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Punkte zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes mit Kassenbericht,
- 2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- 3. Entlastung des Vorstandes,
- 4. Genehmigung des Haushaltsplans,
- 5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gemäß §8 Absatz 3 bzw. §10,
- 6. Erlass von Richtlinien an den Vorstand zur Vergabe von Geldmitteln gemäß <u>§8</u> Absatz 1 Satz 3.
- 7. Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften gemäß §4 Absatz 2, Anträge und Beschwerden.

Jedes Mitglied hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Anträge an die Mitgliederversammlung, die vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, auch auf elektronischem Wege, an den Vorstand geschickt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung eine nachträglich Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ein anderes ordentliches Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Die Versammlungsleitung kann aber Gäste zulassen, es sei denn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterschreiben und aufzubewahren. Der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der Versammlungsleiter, kann mit der Abfassung Niederschrift eine dritte Person betrauen, die kein Mitglied sein muss, als Protokollführer aber Anwesenheitsrecht hat.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen nimmt eine vertretungsberechtigte natürliche Person das Stimmrecht war. Ansonsten ist eine Stimmenübertragung auf Dritte ist unzulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die mit finanziellen Ausgaben für den Verein verbunden sind, ist gemäß §8 Absatz 4 zuvor der Schatzmeister zu konsultieren. Bei unzureichender Kassenlage oder Unklarheit über die Höhe der sich ergebenden finanziellen Belastungen hat der Vorstand ein Vetorecht.

Die Wahlen zum Vorstand und der Rechnungsprüfer sind in geheimer, schriftlicher Abstimmung durchzuführen. Sollte keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang statt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine solche ist unverzüglich auf das schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstand einen Beschluss der Mitglieder ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durch schriftliche Abstimmung, auch auf elektronischem Wege, herbeiführen. In diesem Fall gilt der Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihm zustimmt. Für Wahlen und Beschlüsse, die die Mitgliedschaft nach §3 betreffen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, ist dieses Verfahren unzulässig.

### § 10 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Schatzmeister ein Jahresabschluss zu erstellen. Er ist zwei von der Mitgliederversammlung für die ordentliche Amtszeit des jeweiligen Vorstandes (s. §8 Absatz 3) aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählten, ehrenamtlichen Rechnungsprüfer vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss rechnerisch und auf satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie können dazu Einsicht in die Unterlagen, insbesondere Beschlüsse der Vereinsorgane, Rechnungsbücher, und Belege verlangen. Sie haben ihre Feststellungen schriftlich als Anhang zum Kassenbericht zu dokumentieren, diesen zu unterschreiben und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins zum Gegenstande haben, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung versandt worden sein.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist erst beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden auf jeden Fall beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Physik der Technischen Universität Ilmenau und ist dort zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden.

Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

# § 12 Ergänzungsbestimmungen

Im Falle der Auflösung, Umgründung, Fusion oder Aufspaltung des Instituts für Physik der Technischen Universität Ilmenau, tritt in allen Bestimmungen dieser Satzung dessen Rechtsnachfolger an seine Stelle